

Ordnung
der Evangelischen Jugend
und des Jugendwerkes
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein



Evangelische Jugend
Altholstein

Ordnung der Evangelischen Jugend und des Jugendwerkes im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

Die Evangelische Jugend im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein (Evangelische Jugend Altholstein) und das Jugendwerk geben sich gemäß §9, Absatz 1 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk nachfolgende Ordnung.

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen. Durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi ist diese Liebe hörbar und sichtbar geworden.

Die evangelische Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein lebendiger und unverzichtbarer Teil dieser Gemeinde. Sie lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen.

Die in der evangelischen Jugendarbeit aktiven jungen Menschen organisieren sich im Verband Evangelische Jugend. Die Evangelische Jugend vertritt sich als Jugendverband im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst.

Die Evangelische Jugend gestaltet Verkündigung, Gemeinschaft und Handeln in ihr gemäßen Formen, zum Beispiel in Jugendkreisen und offener Jugendarbeit, in Jugendgottesdiensten und Freizeiten, Aktionsgruppen und Projekten.

Evangelische Jugend organisiert sich in den Kirchengemeinden / Regionen und im Kirchenkreis. Ihr Schwerpunkt liegt dabei in den Kirchengemeinden / Regionen vor Ort. Diese werden beraten und unterstützt durch das Jugendwerk, das außerdem übergemeindliche Aufgaben wahrnimmt und neue Impulse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt.

Die Ziele der Evangelischen Jugend konkretisieren sich in missionarischem, diakonischem und seelsorgerlichem, sowie ökumenischem und interreligiösem Handeln.

Die Evangelische Jugendarbeit wird gemeinsam getragen durch hauptamtlich und ehrenamtliche fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 1 Teilnahme und Mitgliedschaft

1. Die Evangelische Jugend Altholstein steht in Mitverantwortung für die gesamte Jugend. Darum lädt sie alle jungen Menschen im Kirchenkreis Altholstein zu Teilnahme und Mitarbeit ein.
2. Mitglied in der Evangelischen Jugend Altholstein ist, wer an Gruppen, Aktivitäten und Angeboten der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis Altholstein teilnimmt, sie gestaltet oder verantwortet und die in dieser Ordnung festgelegten Ziele anerkennt.

§ 2 Mitwirkung in Gremien

1. Das Recht der Jugendlichen, sich als Evangelische Jugend Altholstein im Jugendwerk selbst zu vertreten und in der Kirche mitzuwirken, wird anerkannt, gefördert und durch diese Ordnung gesichert.
2. Die Anerkennung als Jugendverband nach § 75 KJHG und nach der „Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ des Landes Schleswig-Holstein ist damit gewährleistet.
3. Der Verband der Evangelischen Jugend organisiert sich im Jugendwerk Altholstein.

§ 3 Auftrag des Jugendwerkes

Das Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein (Jugendwerk) nimmt alle Aufgaben der Evangelischen Jugend Altholstein wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige übergemeindliche Arbeitsweise erfordern.

§ 4 Aufgaben des Jugendwerkes

Das Jugendwerk fördert die Jugendarbeit im Kirchenkreis vor allem durch:

- a. Aus- und Fortbildung, Bildung von Gemeinschaft, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit;
- b. Fortbildung, Bildung von Gemeinschaft, Beratung und Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit;
- c. Anregung, Begleitung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden sowie den eigenständigen Jugendverbänden und -gemeinschaften, auch durch gemeinsame Maßnahmen und Projekte auf Kirchenkreisebene;
- d. Durchführung der offenen Jugendarbeit in den in Trägerschaft des Kirchenkreises stehenden Häusern der Jugend;
- e. Vertretung in den Gremien des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche, in öffentlichen Gremien und kommunalen Einrichtungen;
- f. Förderung und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Seminaren, Begegnungen und identitätsstiftenden Veranstaltungen.
- g. Initiierung eines Jugendforums (alle 2 Jahre) für die evangelische Jugend Altholstein.

§ 5 Finanzierung des Jugendwerkes

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben werden Mittel vom Kirchenkreis Altholstein

1. nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt,
2. durch Leistungsentgelte, Erstattungen und Zuschüsse natürlicher und juristischer Personen aufgrund gesetzlicher und vertraglich zu erreichender Verpflichtungen aufgebracht,
3. durch Sammlungen, Kollekten und Spenden ergänzt.

§ 6 Organe des Jugendwerkes Altholstein

1. Das Jugendwerk Altholstein besteht aus folgenden Organen:
 - a) den Kirchenkreis-Jugendvertretungen (§7)
 - b) dem Kirchenkreis-Jugendausschuss (§8)
 - c) der Konferenz der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit (§9)
 - d) der Geschäftsstelle des Jugendwerkes (§10)
 - e) der Leitung der Geschäftsstelle (§11)
2. Der Kirchenkreis Altholstein ist Rechtsträger des Jugendwerkes.

§ 7 Kirchenkreis-Jugendvertretungen

1. Im Kirchenkreis Altholstein wird in jedem Propstbezirk eine Jugendvertretung gebildet. Die Evangelische Jugend der einzelnen Gemeinden wählt ihre Delegierten in eine der Kirchenkreis-Jugendvertretungen. Diese sichern die Mitwirkung der Jugendlichen in allen Arbeitszweigen Evangelischer Jugend im Kirchenkreis Altholstein.
2. Die Kirchenkreis-Jugendvertretungen bestehen aus mindestens zwei und höchstens acht Jugendvertretern/innen je Gemeinde. Die Zahl berechnet sich anhand der evangelischen Jugendlichen der jeweiligen Gemeinden.
3. Die Besucher/innen der Häuser der Jugend wählen jeweils zwei Jugendvertreter/innen in die Jugendvertretung ihres Propstbezirkes.
4. Die Kirchenkreis-Jugendvertretungen wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre jeweils einen Vorstand. Die Vorstände bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die Vorstände führen die laufenden Geschäfte der Kirchenkreis-Jugendvertretungen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
5. Die Kirchenkreis-Jugendvertretungen sind mindestens einmal pro Jahr durch den jeweiligen Vorstand einzuberufen.
6. Die Kirchenkreis-Jugendvertretungen wählen für zwei Jahre aus ihrer Mitte jeweils zwei Delegierte in den Kirchenkreis-Jugendausschuss.
7. Die Jugendvertretungen wählen aus den Mitgliedern der Evangelischen Jugend Altholstein die notwendige Anzahl der Vertreter in die Nordelbische Jugendvertretung, die kommunalen Gremien sowie weitere Gremien.
8. Inhalte, die den gesamten Kirchenkreis betreffen, müssen übereinstimmend in den Vorständen der Kirchenkreis-Jugendvertretungen oder auf einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden.

§ 8 Kirchenkreis-Jugendausschuss

1. Der Kirchenkreis-Jugendausschuss ist – unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und der Rechte Dritter – verantwortlich für die Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Altholstein.
2. Der Kirchenkreis-Jugendausschuss stellt unter Mitwirkung des theologischen Geschäftsführers und der Gremien des Dienste und Werkezentrums den Haushalt und die Jahresrechnung des Jugendwerkes zur Beschlussfassung im Kirchenkreis-Vorstand und in der Kirchenkreissynode auf.
3. Er berichtet jährlich der Synode über die Arbeit der Evangelischen Jugend Altholstein.
4. Der Kirchenkreis-Jugendausschuss wirkt bei der Besetzung des pädagogisch-theologischen Fachpersonales in der Geschäftsstelle, sowie bei der Besetzung der Leitungen in der offenen Jugendarbeit mit.
5. Er entsendet Mitglieder der Evangelischen Jugend Altholstein in den Stiftungsbeirat und den Verein Falkenhorst.
6. Dem Jugendausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. Jeweils zwei von den Jugendvertretungen gewählte Vertreterinnen und Vertreter
 - b. Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
 - c. Ein Mitglied der Synode des Kirchenkreises
 - d. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit
 - e. Eine weitere durch den Jugendausschuss berufene PersonDie 2/3 Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenkreis-Jugendausschusses ist zu gewährleisten.
7. Die Leitung der Geschäftsstelle des Jugendwerkes nimmt an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.
8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Konferenz der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit

1. Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit im Kirchenkreis sammeln sich regelmäßig in einer Gesamt- und in Teilkonferenzen. Die Konferenzen dienen dem fachlichen Austausch, der kollegialen Beratung, sowie der Entwicklung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte.
2. Die Gesamtkonferenz wird von der Leitung der Geschäftsstelle des Jugendwerkes einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dies beantragen.
3. Die Gesamtkonferenz wählt für zwei Jahre eine Delegierte bzw. einen Delegierten in den Kirchenkreis-Jugendausschuss.

§ 10 Geschäftsstelle des Jugendwerkes

1. Die Geschäftsstelle des Jugendwerkes führt die Gemeinschaftsaufgaben des Jugendwerkes, insbesondere die in § 4 dieser Ordnung genannten, aus.
2. Die Geschäftsstelle kann sich in Arbeitsbereiche unterteilen.
3. Die Geschäftsstelle des Jugendwerkes initiiert Modellprojekte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
4. Die Geschäftsstelle leitet eigene gemeindeübergreifende Jugendprojekte.
5. Die Geschäftsstelle ist integriert in die Strukturen des Dienste- und Werkezentrums.
6. Die Geschäftsstelle berichtet jährlich den Organen des Jugendwerkes nach § 6 a, b und c.

§ 11 Leitung der Geschäftsstelle

1. Die Leitung leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Geschäftsstelle auf den verschiedenen Ebenen in Bindung an den kirchlichen Auftrag erfolgt.
2. Die Leitung vertritt das Jugendwerk im Rahmen einer vom Kirchenkreisvorstand zu erlassenden Delegationsordnung nach außen.
3. Die Vertretung der Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle bestimmt.

§ 12 Übergangsbestimmung

1. Die Kirchenkreis-Jugendvertretungen in den pröpstlichen Bezirken werden erstmals durch die Leitung der Geschäftsstelle einberufen. Bis zur Wahl eines Vorstandes werden die Kirchenkreis-Jugendvertretungen durch das synodale Mitglied des Jugendausschusses geleitet.
2. Die Aufgaben der Kirchenkreis-Jugendvertretungen und des Kirchenkreis-Jugendausschusses werden bis zu ihren konstituierenden Sitzungen kommissarisch durch die Mitglieder der bisherigen Jugendgremien der ehemaligen Kirchenkreise Kiel und Neumünster wahrgenommen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes Altholstein. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Evangelischen Jugend Altholstein, Mit den Zustimmungen tritt die Ordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendordnungen des Kirchenkreises Kiel und des Kirchenkreises Neumünster außer Kraft.

Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand Altholstein am 17.Dezember 2009

Delegierte der Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 (Stand 2015):

| Kirchengemeinde | Jugendliche 6-26 Jahre | Delegierte |
|-----------------------------|---------------------------|------------|
| Bad Bramstedt | 2.412 | 8 |
| Bokhorst | 426 | 2 |
| Boostedt Bartholomäus | 606 | 3 |
| Bordesholm-Christus | 779 | 3 |
| Bordesholm-Kloster | 561 | 2 |
| Brokstedt | 547 | 2 |
| Brügge-St. Johannis | 559 | 2 |
| Flemhude | 612 | 3 |
| Flintbek | 1.306 | 5 |
| Großenaspe | 603 | 3 |
| Heikendorf | 880 | 3 |
| Henstedt-Ulzburg | 2.005 | 7 |
| Henstedt-Rhen | 761 | 3 |
| Kaltenkirchen | 2.262 | 8 |
| Kiel- Andreas | 515 | 2 |
| Kiel-Apostel-KG | 1.387 | 5 |
| Kiel-Bugenhagen | 560 | 2 |
| Kiel-Claus-Harms-KG | 1.309 | 5 |
| Kiel - Emmaus | 2.212 | 8 |
| Kiel - Friedensgemeinde | 2.878 | 8 |
| Kiel-Gaarden | 1.306 | 5 |
| Kiel-Heiligengeist | 2.325 | 8 |
| Kiel-Holtenau | 483 | 2 |
| Kiel-Jakobi | 528 | 2 |
| Kiel-Kreuzkirche | 638 | 3 |
| Kiel -Luther | 1.548 | 6 |
| Kiel - Matthias Claudius | 1.034 | 4 |
| Kiel-Michaelis | 1.334 | 5 |
| Kiel-Paul-Gerhardt | 1.027 | 4 |

| Kirchengemeinde | Jugendliche 6-26 Jahre | Delegierte |
|-------------------------------------|---------------------------|------------|
| Kiel-Pries- Friedrichsort | 855 | 3 |
| Kiel -St. Nikolai | 651 | 3 |
| Kiel-Thomas | 1.073 | 4 |
| Kiel-Trinitatis | 2.172 | 8 |
| Kirchbarkau | 425 | 2 |
| Kisdorf | 700 | 3 |
| Kronshagen- Christus | 1.275 | 5 |
| Neumünster-Andreas | 673 | 3 |
| Neumünster-Anschar | 1.120 | 4 |
| Neumünster- Bugenhagen | 623 | 3 |
| Neumünster - Dietrich Bonhoeffer | 871 | 3 |
| Neumünster-Einfeld | 929 | 4 |
| Neumünster- Gadeland | 985 | 4 |
| Neumünster Wittorf Johannes | 852 | 3 |
| Neumünster-Luther | 575 | 2 |
| Neumünster- Versöhnungsgem. | 583 | 2 |
| Neumünster-Vicelin | 1.137 | 4 |
| Neumünster-Wichern | 832 | 3 |
| Rickling | 535 | 2 |
| Schmalfeld | 750 | 3 |
| Schönkirchen | 1.366 | 5 |
| Schulensee | 670 | 3 |
| Wasbek | 515 | 2 |
| Westensee | 717 | 3 |

| | | |
|-----|------------------|--------------|
| bis | 599 Jugendliche: | 2 Delegierte |
| ab | 600 | 3 |
| ab | 900 | 4 |
| ab | 1.200 | 5 |
| ab | 1.500 | 6 |
| ab | 1.800 | 7 |
| ab | 2.100 | 8 |